

1. Nachtrag

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2408), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2009 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 18 Abs. 5 der Friedhofssatzung vom 1. Dezember 2008 erhält folgende Fassung:

„Urnengrabkammern sind Aschenstätten, die in einer Urnenwand oder Urnenstele eingerichtet und für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Zweitbelegung ist auf Antrag möglich. Erfolgt eine Zweitbelegung, ist zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Ruhefrist für die zweite Urne das Nutzungsrecht an der Aschenstätte durch Nacherwerb zu verlängern.“

§ 2

§ 19 Abs. 5 der Friedhofssatzung vom 1. Dezember 2008 erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung, Pflege und Instandhaltung von Urnenwänden und Urnenstelen sowie die Vergabe der Urnengrabkammern obliegen allein der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Kränzen oder Blumenschmuck ist nur zulässig, wenn hierzu geeignete Möglichkeiten zur Verfügung gestellt sind.“

§ 3

Die Nachtragssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Illingen, den 14. Dezember 2009
Der Bürgermeister
Armin König